

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter gemäß § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2004, fest, dass die **Steiermark 1 TV GmbH & Co KG** (FN 252838x beim LG für ZRS Graz), A-8020 Graz, Karlauer Gürtel 1/1/12, als Rundfunkveranstalter gemäß § 9 Abs. 1 PrTV-G die Bestimmung des § 47 Abs. 1 PrTV-G Uhr dadurch verletzt hat, dass sie am 11.07.2005 zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Rundfunksendungen hergestellt hat.

II. Begründung

Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 12.07.2005, KOA 1.900/05-12, forderte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG gemäß § 47 Abs.1 PrTV-G iVm § 2 Abs.1 Z 7 lit. b KommAustria-Gesetz (KOG) auf, Aufzeichnungen ihrer Fernsehsendungen vom 11.07.2005, 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr, zum Zweck der Werbebeobachtung zu übermitteln.

Am 18.07.2005 langte eine VHS-Kassette der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG bei der Behörde ein. Die Prüfung der Kassette ergab, dass es sich dabei nicht um eine Aufzeichnung des Programms vom 11.07.2005 handelte, da, wie aus der Einblendung des Datums im rechten unteren Bildrand hervorgeht, die auf der Kassette gespeicherte Wetterinformation vom 13.07.2005 datiert. Die Wetterinformation war akustisch mit einer Einspielung des Programms der „Antenne Steiermark“ unterlegt.

Mit Schreiben vom 25.07.2005 forderte die KommAustria die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG auf, dazu Stellung zu nehmen und darzulegen, worum es sich bei den auf der am 18.07.2005 übermittelten VHS-Kassette gespeicherten Inhalten handelt.

Mit Schreiben vom 27.07.2005 führte die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG dazu aus, sie produziere jede Woche eine Sendung von 55 Minuten. Diese Sendung sei jede Woche aufgliedert in die Sendungsteile *Stadtgespräch*, *Spontan*, *Auf Geht's* und *Wochenmagazin* und werde eine Woche lang (Freitag 00:00 Uhr bis Donnerstag 24:00 Uhr) mit unverändertem Inhalt ausgestrahlt, weswegen sie nur einmal aufgezeichnet werde.

Jeweils fünf Minuten vor jeder vollen Stunde werde automatisch auf die Satelliten- und Wetterradarbilder der Austro Control/TU Graz umgeschaltet. Diese Bilder würden unverändert ausgestrahlt. Die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG führte weiters aus, dass es sich bei den Bildern um keine Sendung, sondern um eine Serviceleistung handle. Weiters wurde ausgeführt, dass die Satellitenbilder nicht der Kreativität eines Journalisten unterliegen, daher bestehe keine Verpflichtung, diese aufzuzeichnen.

Die Wetterbilder vom 13.07.2005 seien deshalb mitgeschickt worden, da es aus den oben dargestellten Gründen keine Aufzeichnung der Wetterbilder vom 11.07.2005 gebe. Aus diesem Grund habe die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG als Beispiel dafür, wie ein solches Wetterservice gestaltet sei, Wetterbilder vom 13.09.2005 übermittelt.

Mit Schreiben vom 03.08.2005 leitete die KommAustria von Amts wegen ein Verfahren gegen die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG gemäß § 61 Abs.1 iVm § 62 Abs. 1 PrTV-G zur Feststellung der Verletzung des § 47 Abs. 1 PrTV-G ein und forderte die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG zur Stellungnahme zu der vermuteten Rechtsverletzung auf.

Am 24.08.2005 langte eine entsprechende Stellungnahme der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG bei der Behörde ein. In der Stellungnahme wurde im Wesentlichen vorgebracht, zur Aufzeichnung der Wetterbilder bestehe nach Meinung der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG keine Verpflichtung. Es handle sich lediglich um Satelliten- und Wetterradarbilder der Austro Control/TU Graz, die vollautomatisch übernommen und ausgestrahlt würden. Die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG sei vertraglich zur Nennung des Austro Control und der TU Graz am Bildrand verpflichtet und habe lediglich das Recht der unveränderten Ausstrahlung. Aus diesen Gründen sei es der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG daher nicht möglich, in diese Bilder einzugreifen. Für diesen Teil sei die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG vor dem Hintergrund des § 2 Z 1 PrTV-G auch überhaupt nicht als Rundfunkveranstalter zu sehen, weil sie zwar für die Weiterverbreitung Sorge, diesen Teil jedoch nicht schaffe, zusammenstelle und verbreite. Dasselbe gelte für die Einspielung des Radioprogramms der „Antenne Steiermark“ während der Ausstrahlung der Wetterbilder.

Die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG führte in ihrer Stellungnahme weiters aus, dass zwischen der 55-Minuten-Sendung und der Einspielung der Wetterbilder keine Werbeblöcke gesendet würden, dies sei auch den vorgelegten Aufzeichnungen zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 14.09.2005 teilte die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG mit, zwischenzeitlich ein Aufzeichnungssystem installiert zu haben, welches ab 14.09.2005, 00:00 Uhr, das gesamte von ihr gesendete Programm aufzeichnen werde.

Sachverhalt:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG ist auf Grund der Anzeige vom 21.07.1997, GZ 611.800/56RRB/97 Rundfunkveranstalterin gemäß § 9 Abs. 1 PrTV-G im Versorgungsgebiet „Steiermark“. Sie strahlt das Programm „Steiermark 1“ aus.

Die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG hat am 11.07.2005 zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Rundfunksendungen hergestellt.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigenschaft der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG als Rundfunkveranstalter ergeben sich aus der Anzeige über die Veranstaltung von Rundfunk im Versorgungsgebiet „Steiermark“ vom 21.07.1997, GZ 611.800/56RRB/97.

Die Feststellung, dass von der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG am 11.07.2005 zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Rundfunksendungen hergestellt wurden, ergibt sich aus den Wahrnehmungen der Behörde im Zuge der Überprüfung der von Steiermark 1 TV GmbH & Co KG übermittelten VHS-Kassette und den Stellungnahmen der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG vom 27.07.2005 und vom 24.08.2005, aus welchen hervorgeht, dass die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG das Programm vom 11.07.2005 nicht aufgezeichnet hat.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 60 PrTV-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter nach dem PrTV-G. Die Behörde entscheidet gemäß § 61 Abs. 1 PrTV-G über Verletzungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 62 Abs. 1 PrTV-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrTV-G verletzt worden ist.

Gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G haben Rundfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung zur Aufzeichnung der Sendungen dient der Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung (vgl. Kogler, Kramler, Traimer, Die österreichischen Rundfunkgesetze, Seite 305, zur äquivalenten Bestimmung im Privatradiogesetz), sei es – wie im gegenständlichen Verfahren - der Werbebeobachtung oder sonstigen Verfahren, in welchen Mitschnitte bestimmter Rundfunksendungen als Beweismaterial dienen. Diesen Zielsetzungen kann nur dann entsprochen werden, wenn eine lückenlose Aufzeichnung der Rundfunksendungen erfolgt und zwar genau in der Form, in der sie tatsächlich gesendet wurden.

Die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG wurde aufgefordert, Aufzeichnungen der Sendungen vom 11.07.2005, 20.00 bis 22.00 Uhr zu übermitteln. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass solche Aufzeichnungen am 11.07.2005 nicht hergestellt wurden. Die Behörde war dadurch nicht in der Lage, zu prüfen, ob im Zuge der Ausstrahlung des Programms vom 11.07.2005 Werbeverstöße begangen wurden. Die Verpflichtung zur Aufzeichnung wird durch die bloße Vorlage einer Kassette mit vorproduziertem Content und der Aussage des Rundfunkveranstalters, es werde eine Woche lang das gleiche Programm gesendet, wobei zu jeder Stunde aktuelle Wetterradarbilder in unveränderter Form übernommen würden, nicht erfüllt (vgl. zur Form der Aufzeichnungspflicht den Bescheid des BKS vom 13.12.2002, GZ 611.011/002-BKS/2002 zum Bescheid der KommAustria vom 24.09.2002, KOA 1.200/02-25).

Dem Argument der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG, es handle sich bei den Satellitenbildern lediglich um ein Service, welches mangels Eigengestaltung keine Sendung sein könne, ist nicht zu folgen, da Voraussetzung für die Eigenschaft als Sendung nicht ist, dass sie eigengestaltet ist. Der Rundfunkveranstalter ist für alle von ihm gesendeten Inhalte verantwortlich und nicht nur für jene, die er selbst gestaltet hat. So ist beispielsweise auch eine von Dritten zugekaufte Fernsehserie eine Sendung, die aufzeichnungspflichtig ist, obwohl sie nicht vom ausstrahlenden Rundfunkveranstalter selbst gestaltet wurde, dasselbe gilt für Wetterinformationen. Würde bei nicht eigengestalteten Sendungen die Aufzeichnungspflicht verneint, wäre es beispielsweise möglich, dass ein Rundfunkveranstalter von Dritten zugekaufte gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte ausstrahlt und sich der Prüfung durch die Behörde, ob die Ausstrahlung gegen die Bestimmungen des PrTV-G verstoßen hat, mit dem Argument, es habe sich bei diesen Inhalten mangels Eigengestaltung nicht um Sendungen gehandelt und es habe deshalb keine Aufzeichnungspflicht bestanden, entzieht.

Im gegenständlichen Fall liegt beim Wetterservice ohnehin eine vom Rundfunkveranstalter gestaltete Sendung vor, wobei die Gestaltung darin liegt, dass sich der Rundfunkveranstalter dazu entscheiden hat, nicht nur die Wetterbilder auszustrahlen, sondern zur Untermauerung gleichzeitig auch das Hörfunkprogramm der „Antenne Steiermark“ zur akustischen Untermauerung der Wetterinformation einzuspielen. Ein Rundfunkveranstalter, der Programmteile von anderen Rundfunkveranstaltern (im gegenständlichen Fall einen Teil des Programms der „Antenne Steiermark“) übernimmt, ist auch für Rechtsverletzungen verantwortlich, die in diesem Zeitraum in dem übernommenen Programm begangen werden, da das übernommene Programm in dieser Zeit ein Programmteil des Übernehmenden ist.

Weiters ist die Ansicht der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG, sie sei vor dem Hintergrund des § 2 Z 1 PrTV-G für die Wetterradarbilder und das Programm der „Antenne Steiermark“ überhaupt nicht als Rundfunkveranstalter zu sehen, weil sie zwar für die Weiterverbreitung Sorge, diesen Teil des Programms jedoch nicht schaffe, zusammenstelle und verbreite, unzutreffend. Programmgestaltung ist die Entscheidung des Rundfunkveranstalters, welche Inhalte in das Programm aufgenommen werden und an welchen Programmplätzen diese gezeigt werden. Dass der Rundfunkveranstalter diese Inhalte selbst gestaltet oder produziert, ist nicht Voraussetzung. Auch die unveränderte Übernahme eines Teils eines fremden Rundfunkprogramms im Rahmen des eigenen Programms ist daher Programmgestaltung für das eigene Programm.

Die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG hat in ihren Schreiben vom 27.07.2005 und vom 24.08.2005 implizit eingestanden, am 11.07.2005 zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr keine Programmaufzeichnungen hergestellt zu haben.

Die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG hat somit durch das Nichtaufzeichnen der am 11.07.2005 ausgestrahlten Sendungen am 11.07.2005 zwischen 20.00 Uhr und 22:00 Uhr gegen die Bestimmung des § 47 Abs.1 PrTV-G verstoßen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs.1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 02.November 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter